

Beitrittserklärung

Männerkammerchor Ensemble 85



Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Männerkammerchor Ensemble 85 als förderndes Mitglied ab dem _____.2026. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an¹.

Ich verpflichte mich, den Mitgliedsbeitrag von € _____ jährlich zu leisten (mind. 5,00 € pro Monat bzw. 60,00 € pro Jahr). Dieser ist zum **01.03.** des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

- Der Beitrag ist steuerlich abzugsfähig -

Vollständiger Name: _____ Geb.-Datum: _____._____._____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Männerkammerchor Ensemble 85, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Ensemble 85 auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am **01.03.** jeden Jahres fällig.

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber)

¹ Die Satzung ist auf den folgenden Seiten wiedergegeben.

Satzung Männerkammerchor Ensemble 85

(Stand: 21.10.2022)

§ 1 - Name und Sitz des Chores

- (1) Der Männerkammerchor, der Mitglied des Saarländischen Chorverbands im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Ensemble 85“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66839 Schmelz.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Wettbewerbe, Konzerte, Gottesdienstgestaltungen und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

- (1) ¹Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. ²Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein. ³Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützen will, ohne selbst singendes Mitglied zu sein.
- (2) ¹Über die Aufnahme als singendes Mitglied entscheiden der Chorleiter sowie der Vorstand im Einvernehmen, nachdem sich der Bewerber einem Vorsingen unterzogen hat. ²Auf das Vorsingen kann aus besonderen Gründen durch einvernehmliche Entscheidung des Chorleiters und des Vorstandes verzichtet werden. ³Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. ⁴Diese entscheidet endgültig.
- (3) ¹Über die Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftliche oder elektronische Mitteilung gegenüber dem Bewerber. ²Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. ³Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Kalendervierteljahr. ²Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. ⁴Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. ⁵Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingelegt werden. ⁶Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. ⁷Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. ²Die singenden Mitglieder sind außerdem verpflichtet, regelmäßig an Chorproben und Auftritten teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

¹Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den Zwecken des Vereins. ²Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an Dritte gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Satzung Männerkammerchor Ensemble 85

(Stand: 21.10.2022)

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) ¹Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. ²Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. ²Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. ³Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder sowie der Chorleiter, wobei jedes zur Abstimmung berechnigte Mitglied eine Stimme hat. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.
- (5) ¹Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. ²Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht ausschließlich aus singenden Mitgliedern. ²Dem geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer und
 - c) der Kassenführer.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen singenden Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
- (5) Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.
- (6) ¹Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder elektronisch einberufen werden. ²Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. ³Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann den Chorleiter zu einzelnen Sitzungen einladen, soweit er dies für erforderlich erachtet (bspw. zur Abstimmung von Proben, Probewochenenden, Auftritten, Konzertterminen, Wettbewerbsteilnahmen, ...).

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern Die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung – insbesondere zur Förderung des Chorgesangs – verwendet.

§ 12 - Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
- (2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung erlassen.